

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0250/11</b>	<b>Datum</b> 28.06.2011
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	13.09.2011	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	18.10.2011	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	06.10.2011	öffentlich	Beratung
Stadtrat	17.11.2011	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

### **Kurztitel**

### **Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Landeshauptstadt Magdeburg**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt den Flächennutzungsplan neu auf.
2. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Bestandsaufnahmen und Bewertungen des Landschaftsplanes sind nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 3 Abs. 1 BauGB.
4. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an dem Verfahren zu beteiligen.
5. Der Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg ist ortsüblich bekannt zu machen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Pflichtaufgabe</b>	<b>X</b>	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
51102032		ja, Nr.		X		nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
2011	JA	X	NEIN			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

Teilbudget 6161

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2011	0				
2012	28.000	61610000	52711000	28.000,-	
2013	20.000	61610000	52711000	20.000,-	
2014	20.000	61610000	52711000	20.000,-	
<b>Summe:</b>	<b>68.000</b>				

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:


Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt	Sachbearbeiter Liane Radike, Tel. 540 5327	Unterschrift AL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------	--	---

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
--------------------------------	--

Termin für die Beschlusskontrolle	13.10.2011
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt und ist Ausdruck der kommunalen Planungshoheit.

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 06. April 2001 wirksam geworden.

Er wurde entsprechend der Erfordernisse der Stadtentwicklung ständig fortgeschrieben. Eine Regelung, auf welchen Zeitraum sich die Geltungsdauer eines Flächennutzungsplanes erstreckt, ist im BauGB nicht geregelt. Die planerische Praxis hat jedoch gezeigt, dass der Flächennutzungsplan in der Regel nach einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren überarbeitet werden muss.

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung des neuen Flächennutzungsplanes bleibt der Flächennutzungsplan von 2004 mit den fortfolgenden Änderungen wirksam.

Eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, weil die in den 1990er Jahren aufgestellten Ziele der Bodennutzung in vielen Stadtbereichen nicht mehr mit den aktuellen Planungszielen übereinstimmen. Durch sich stetig ändernde wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Faktoren wären inzwischen weit über einhundert Einzeländerungen notwendig, um den Flächennutzungsplan wieder auf einen aktuellen Stand zu bringen. Daraus resultierend hat das Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde dringend eine Neuaufstellung statt weiterer Änderungsverfahren empfohlen.

Auch die demografische Entwicklung bedingt eine Neubewertung der zukünftigen Flächennutzung bis 2025. Daher wird das Leitbild des Flächennutzungsplanes in enger Abstimmung mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2025 entwickelt. Beide Planungsinstrumente werden für die Landeshauptstadt Magdeburg strategische Zielsetzungen bis zum Jahr 2025 aufzeigen.

In die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind alle städtebaulich relevanten Belange einzubeziehen. Dies trifft insbesondere auf die Umwelt- und Naturschutzbelange zu, die als Abwägungsmaterial umfassend aktuell ermittelt, gewichtet und untereinander abgewogen werden müssen. Die mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durchzuführende Umweltprüfung ist auf den aktuellen, systematisch nach den geltenden Fachstandards bewerteten Datenbestand des Landschaftsplanes angewiesen, um die einzelnen Schutzgüter abwägungsrelevant behandeln zu können. Gegenstand der Umweltprüfung sind hauptsächlich die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Schutzgüter) und § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Eingriffsregelung, FFH-Schutzgebiete).

Der Landschaftsplan wird daher parallel zum Flächennutzungsplan überarbeitet, um die Grundlage für die Bewertung der Umweltverträglichkeit des neuen Flächennutzungsplanes zur Verfügung zu stellen.